



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 128458-2013-1

Wien, 21. Februar 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMWF-52.200/0004-I/6/2013

Zu dem mit Schreiben vom 12. Februar 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z. 2 lit. b B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 kann eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 B-VG vorgesehen werden. Bundesgesetze, die eine derartige Zuständigkeit vorsehen, dürfen nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf wird zum Teil nur von der Möglichkeit einer „Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an die Verwaltungsgerichte“ gesprochen und kann lediglich den Erläuterungen entnommen werden, welche Gebietskörperschaft

zur Entscheidung über die Beschwerde berufen ist. Soweit Entscheidungen von Selbstverwaltungskörpern betroffen sind, ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich die Verwaltungsgerichte der Länder über die eingebrachten Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 B-VG zu erkennen haben. Soweit das Bundesverwaltungsgericht anstelle der Landesverwaltungsgerichte für zuständig erklärt wird, ist hierfür gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich, welche derzeit - vor Abklärung in einer Landeshauptleutekonferenz - nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Angelika Lerche

Mag. Karl Pauer  
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56  
(zu MA 56 - R-L 134589/13)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen